# Satzung des Heimat- und Volkstrachtenvereins Moosthenning

# § 1 Verein

#### 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Heimat- und Volkstrachtenverein Moosthenning". Er hat seinen Sitz in 84164 Moosthenning, Landkreis Dingolfing-Landau und ist dem Bayerischen Trachtenverband e.V. durch die Mitgliedschaft im Trachtengau Niederbayern angeschlossen. Postanschrift ist die Anschrift des / der jeweiligen 1. Vorstandes / 1. Vorständin.

#### 2. Das Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr ist zugleich das Geschäftsjahr. Es beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März.

#### 3. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist 94405 Landau / Isar

# § 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege insbesondere des heimatlichen Volks- und Brauchtums. Seine Aufgabe besteht vornehmlich
- a) in der Erhaltung und Pflege der Heimat- und Volkstrachten, Volkslieder, Volkstänze und der Volksmusik,
- b) in der Pflege heimatlicher Volkssitten und Bräuche,
- c) in der Förderung der Heimatliteratur, Mundart und werbenden Herausstellung des heimatlichen Volks- und Brauchtums durch Wort, Schrift und Bild,
- d) im Schutz und in der Pflege historischer Kunstwerke und Denkmäler.

- 3. Insbesondere sollen wahrgenommen werden
- e) die Förderung des bodenständigen Trachtenwesens,
- f) die Pflege der heimatlichen und bodenständigen Bräuche,
- g) die örtlichen Heimatinteressen.

# § 3 Leitung des Vereins

I. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.

Ausführendes Organ ist die gewählte Vorstandschaft. Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem 1. Vorstand / der 1. Vorständin,
- b) dessen / deren Stellvertretern / Stellvertreterinnen,
  ( Zur Unterstützung des 1. Vorstandes / der 1. Vorständin können bis zu 2 weitere Vorstände / Vorständinnen gewählt werden. )
- c) dem Schriftführer / der Schriftführerin,
- d) dem Kassier / der Kassierin,
- e) dem Vortänzer / der Vortänzerin,
- f) dem 1. Jugendleiter / der 1. Jugendleiterin.
- II. Daneben besteht noch ein weiteres Vereinsorgan, der Vereinsausschuss. Dieser besteht aus
- a) der Vorstandschaft,
- b) bis zu vier weiteren gewählten Beisitzern / Beisitzerinnen,
- c) dem Fähnrich / der Fähnrichin bzw. seinem / seiner / ihrem / ihrer Stellvertreter(in),
- d) den weiteren gewählten Jugendleitern / Jugendleiterinnen.

#### III. Aufgaben der Vorstandschaft

1. Der 1. Vorstand / Die 1. Vorständin - bei dessen / deren Verhinderung der 2. Vorstand / die 2. Vorständin und bei dessen / deren Verhinderung der 3. Vorstand / die 3. Vorständin - leiten den Verein. Sie haben die Mitgliederversammlungen und die Ausschusssitzungen einzuberufen, die jeweilige Tagesordnung festzusetzen und die Versammlungen und Sitzungen zu leiten. Der 1. Vorstand / Die 1. Vorständin - im Verhinderungsfall der 2. bzw. 3. Vorstand / die 2. bzw. 3. Vorständin - vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich Dritten gegenüber im Rahmen der ihnen zustehenden Befugnisse. Dem Verein gegenüber sind sie an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden und für deren Ausführung verantwortlich. Sie haben jährlich bei der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht abzugeben.

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung können sie <u>bei dringendem Bedarf</u> über einen Betrag von 200,00 € ohne vorherige Zustimmung des Vereinsausschusses verfügen.

- 2. Der Schriftführer / Die Schriftführerin führt alle ihm / ihr durch den Verein aufgetragenen Arbeiten aus und ist für die korrekte Ausführung dieser Arbeiten verantwortlich. Seine / Ihre Vollmacht und Zeichnungsberechtigung erstreckt sich auf alle ihm / ihr übertragenen Arbeiten. Er / Sie hat den Schriftwechsel des Vereins zu erledigen, Niederschriften über Versammlungen und Sitzungen anzufertigen und die in seinen / ihren Händen befindlichen Schriftsachen zu verwalten. Er / Sie hat ferner ein Mitgliederverzeichnis zu führen und dieses laufend zu aktualisieren.
- 3. Der Kassier / Die Kassierin verwaltet die Vereinskasse. Er / Sie hat ein Kassenbuch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu führen und die Vereinsgelder auf den vom Verein unterhaltenen Konten anzulegen. Für in seinen / ihren Händen befindliche Bargeldbeträge ist er / sie persönlich haftbar. Soweit es sich nicht um wiederkehrende laufende Zahlungen handelt, kann der Kassier / die Kassierin Zahlungen aus der Vereinskasse nur mit Genehmigung des Vorstands / der Vorständin leisten. Der Kassier / Die Kassierin hat für eine rechtzeitige Einziehung der Beiträge Sorge zu tragen und Zahlungen an den zuständigen Gau bzw. Landesverband rechtzeitig zu leisten. Er / Sie gibt jährlich bei der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht ab.

Die Kasse wird deshalb von zwei unabhängigen Kassenprüfern / Kassenprüferinnen vor der Mitgliederversammlung überprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft bzw. dem Vereinsausschuss angehören. Sie haben die Kasse sorgfältig zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- 4. Der Vortänzer / Die Vortänzerin gestaltet und leitet die Tanzproben. Während dieser haben sich alle Aktiven seinen / ihren Anordnungen zu fügen. Er / Sie bestimmt die Tänze und die aktiv Mitwirkenden bei Auftritten des Vereins in der Öffentlichkeit. Eventuell dabei auftretende Differenzen bereinigt die Vorstandschaft in alleiniger Verantwortung.
- 5. Der Jugendleiter / Die Jugendleiterin und sein(e) / ihr(e) Stellvertreter / Stellvertreterin(nen) werden für die Dauer von zwei Jahren von der Jugendgruppe des Vereins selbst gewählt. Alle Gewählten benötigen jedoch die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Jugendleiter / Die Jugendleiterin muss die Jugendgruppe im Sinne der Satzung des Vereins und nach den Richtlinien der Trachtenjugend im Trachtengau Niederbayern und im Bayerischen Trachtenverband e.V. leiten. Er / Sie ist verantwortlich für die regelmäßige Durchführung von Gruppenstunden und die pflegliche Behandlung des Gruppenzimmers.

Er / Sie vertritt die Interessen der Jugendgruppe den Organen des Vereins gegenüber und diese auch nach außen hin, insbesondere auf Landkreisebene bzw. in allen Organen in denen die Trachtenjugend Sitz und Stimmrecht hat. Er / Sie gibt jährlich bei der Mitgliederversammlung des Vereins einen Tätigkeitsbericht ab.

#### IV. Die Beisitzer

Die, neben der Vorstandschaft, dem Fähnrich / der Fähnrichin und den Jugendleitern / Jugendleiterinnen dem Vereinsausschuss angehörenden Beisitzer / Beisitzerinnen haben in erster Linie eine beratende Funktion. Bei Sitzungen des Vereinsausschusses haben sie volles Stimmrecht. Daneben treten sie, in den in der Satzung vorgesehenen Fällen, mit besonderen Rechten neben der Vorstandschaft auf. Von der Mitgliederversammlung können bis zu vier Mitglieder in den Vereinsausschuss gewählt werden.

# § 4 Neuwahlen

Die Wahl der Vorstandschaft und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses wird nach folgenden Bestimmungen durchgeführt:

- 1. Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin und zwei Beisitzern / Beisitzerinnen zu bestimmen.
- 2. Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Ist jeweils nur ein Vorschlag vorhanden, kann die Wahl auf Antrag auch per Akklamation erfolgen, wenn aus der Mitgliederversammlung oder von der zu wählenden Person kein Widerspruch erhoben wird.
- 3. Notwendige Ergänzungswahlen ( bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft während der Amtsdauer ) müssen von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bis spätestens 3 Monate nach dem Ausscheiden des Vorstandschaftsmitgliedes vorgenommen werden.
- 4. Die Amtsdauer der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses beträgt zwei Jahre.
- 5. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig.
- 6. Die zu wählenden Mitglieder dieser Vereinsorgane sollen aktive Trachtenträger sein.
- 7. Die Neuwahlen sind alle zwei Jahre vor Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens aber innerhalb des Zeitraumes von 1 Monat nach Ablauf desselben durchzuführen.
- 8. Auch Mitglieder des Wahlausschusses können in die Vorstandschaft oder in den Vereinsausschuss gewählt werden.

### Mitgliedschaft

#### 1. Beitritt

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Nicht volljährige Mitglieder bedürfen der Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Der Beitritt wird von der Vorstandschaft angenommen. Ist diese nicht mehrheitlich für die Aufnahme des Bewerbers / der Bewerberin, so wird der Fall der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Die Aufnahme in den Verein durch die Mitgliederversammlung erfolgt aber nur dann, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme stimmen.

Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn der erste Jahresbeitrag vollständig entrichtet ist. Eine Aufnahmegebühr wird durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann keinem anderen übertragen werden.

#### 2. Mitgliedsausweis

Jedes Mitglied kann nach Aufnahme in den Verein einen Mitgliedsausweis erhalten.

#### 3. Austritt

Ein Austritt kann ohne vorhergehende Kündigung erfolgen, ist jedoch der Vorstandschaft schriftlich anzuzeigen. Die für das Vierteljahr, in welchem der Austritt erfolgt, fälligen und rückständige Beiträge und Zahlungen müssen spätestens mit dem Austritt entrichtet werden. Weitere im Voraus entrichtete Mitgliedsbeiträge werden auf Antrag des Mitgliedes anteilsmäßig zurückerstattet.

#### 4. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn triftige Gründe einen solchen Schritt gerechtfertigt erscheinen lassen.

Triftige Gründe sind insbesondere

- a) wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand und wiederholten Zahlungsaufforderungen nicht nachgekommen ist,
- b) wenn ein Mitglied in grober Weise das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt,
- c) wenn ein Mitglied laufend in grober Weise gegen die geltende Vereinssatzung verstößt.

Der Ausschluss kann nur auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Den betroffenen Personen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

#### 5. Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die vom Verein durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichneten Personen genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt nur durch den Tod oder eine Kündigung dieser Ehrenmitgliedschaft durch den Inhaber derselben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### 6. Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein

Mit einem Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod erlischt eine Mitgliedschaft im Verein. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch an den Verein. Endet die Mitgliedschaft durch den Tod, so wird bei der Beerdigung dem verstorbenen Mitglied von einer Abordnung des Vereins die letzte Ehre erwiesen.

# § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### 1. Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins. Alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an haben ein Stimmrecht bei den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen und das aktive Wahlrecht bei Neuwahlen.

Bei der Wahl des Jugendleiters / der Jugendleiterin sind auch Jugendliche unter 14 Jahren stimmberechtigt.

#### 2. Pflichten

Jedes Mitglied hat seinen Beitrag rechtzeitig zu entrichten. Mit der Aufnahme in den Verein erklärt sich jedes Mitglied bereit, die Bestimmungen dieser Satzung und auch die Satzungen des Trachtengaues Niederbayern sowie des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. anzuerkennen.

Bei vorkommenden Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins haben Mitglieder die in dieser Sache getroffenen Entscheidungen des Vereinsausschusses zu akzeptieren.

### Versammlungen

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom 1. Vorstand / von der 1. Vorständin oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### a) Ordentliche Mitgliederversammlungen

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, bis zu zweimal im Jahr statt.

#### b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in den durch die Satzung vorgesehenen Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins eine solche erfordert. Die Vorstandschaft kann aus triftigen Gründen jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann zudem auch von einer einfachen Mehrheit des Vereinsausschusses einberufen werden.

#### c) Mitgliederversammlung ( auch: Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung )

Der 1. Vorstand / Die 1. Vorständin beruft jährlich zum Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens aber im Zeitraum von 1 Monat nach Ablauf desselben, eine Mitgliederversammlung ein.

Sie muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- 1. Tätigkeitsbericht der Vorstandschaft
- 2. Kassenbericht
- 3. Entlastung der Vorstandschaft
- 4. Neuwahl der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses (siehe: § 4)
- 5. Bestätigung der Jugendleiter / Jugendleiterinnen (siehe: § 3 Abs. 5)
- 6. Wünsche und Anträge

### Satzungsänderung

Für eine Änderung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Soll der Zweck des Vereins geändert werden, sind alle Mitglieder ab 14 Jahren schriftlich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

Mitglieder, die dieser Aufforderung nicht nachkommen oder nachkommen können, können ihr Stimmrecht nicht an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen und verlieren somit ihre Stimme bei dieser Versammlung.

Der Zweck des Vereins kann nur dann geändert werden, wenn <u>alle</u> erschienenen wahlberechtigten Mitglieder einer Änderung zustimmen.

# § 9 Stimmrechtsausschluss

Ein Mitglied ist <u>nicht</u> stimmberechtigt, wenn es durch eine Beschlussfassung in irgendeiner Weise persönlich betroffen sein könnte.

# § 10 Haftung der Organe

Der Verein kann alle Mitglieder des Vereinsausschusses, wenn diese nachgewiesenermaßen vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die ihnen verliehenen Vollmachten oder diese Satzung verstoßen und dem Verein dadurch einen nicht unwesentlichen Schaden zugefügt haben, zum Schadenersatz heranziehen.

# § 11 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) Mitgliedsbeiträgen und Zuschüssen,
- b) Überschüssen aus Veranstaltungen,
- c) freiwilligen Zuwendungen und Geschenken,
- d) sonstigen Erträgen.
- zu a)

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

Er soll in der Regel mittels Lastschriftverfahren beglichen werden.

zu b)

Überschüsse können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zweckgebunden werden.

# § 12 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dazu müssen alle Mitglieder ab 14 Jahren schriftlich geladen werden. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch drei der bei dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gegen die Auflösung stimmen.

Das Vermögen des Vereins (Bar- und Sachvermögen) fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Gemeinde Moosthenning, die dieses Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ort Moosthenning zu verwenden hat.